



Niederlassungserlaubnis (allgemein) beantragen	2
Voraussetzungen	3
Erforderliche Unterlagen	5
Formulare	8
Gebühren	8
Rechtsgrundlagen	8
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	9
Weiterführende Informationen	9
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	9
Hinweise zur Zuständigkeit	9

Niederlassungserlaubnis (allgemein) beantragen

Die Niederlassungserlaubnis ist ein unbefristeter Aufenthaltstitel, mit dem jede Erwerbstätigkeit erlaubt ist.

Sie halten sich seit mindestens 5 Jahren rechtmäßig in Deutschland auf und besitzen eine Aufenthaltserlaubnis? Dann wird Ihnen auf Antrag eine Niederlassungserlaubnis erteilt, wenn Sie die im Abschnitt „Voraussetzungen“ genannten Bedingungen erfüllen.

Ausnahmen

Für bestimmte Personengruppen gelten andere Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis (siehe „Weiterführende Informationen“):

- Fachkräfte mit Aufenthaltserlaubnis
- Fachkräfte mit einer Blauen Karte EU,
- Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge
- Subsidiär Schutzberechtigte oder Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis mit Aufnahmezusage des Bundes
- Familienangehörige von Deutschen sowie
- Kinder ab 16 Jahren

Informieren Sie sich dazu bitte bei den jeweiligen Dienstleistungen im Abschnitt „Weiterführende Informationen“.

Verfahrensablauf

1. Beachten Sie bitte unbedingt folgende Hinweise, bevor Sie einen Antrag stellen:

- **Nutzen Sie bitte zuerst die Quick-Checks (unter „Jetzt online erledigen“).** Damit können Sie bequem und schnell feststellen, ob Ihr Antrag voraussichtlich erfolgreich sein wird.
- Überprüfen Sie noch einmal, ob Sie alle Voraussetzungen erfüllen und über die im Abschnitt „Unterlagen“ aufgeführten Dokumente und Nachweise verfügen.
- Der Online-Antrag ist umfangreich, sodass das Ausfüllen einige Zeit dauert. Sie können die Antragstellung aber jederzeit unterbrechen, zwischenspeichern und zu einem späteren Zeitpunkt fortführen.

2. Stellen Sie den Online-Antrag „Niederlassungserlaubnis allgemein / Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU“

- Bitte halten Sie dafür alle erforderlichen Dokumente möglichst im PDF-Format bereit. Sie können die Dokumente aber auch noch im Antragsprozess mit Ihrem Smartphone oder Tablet fotografieren und hochladen. Folgende Dateiformate sind zugelassen: PDF, JPG, JPEG, und PNG. Die Gesamtgröße Ihrer Dateien darf 100 MB nicht überschreiten. Eine einzelne Datei darf maximal 7 MB groß sein.
- Bevor Sie den Antrag absenden können, müssen Sie die Bearbeitungsgebühr bezahlen.
- Am Ende erhalten Sie ein PDF-Dokument als Bestätigung Ihres Antrags. Damit wird bescheinigt, dass Ihr aktueller Aufenthaltstitel über das bisherige

Gültigkeitsdatum hinaus im Bundesgebiet weiter gültig bleibt. Dies gilt allerdings nicht, wenn Sie ein Schengen-Visum (C-Visum) für einen kurzfristigen Aufenthalt besitzen.

- Bitte speichern Sie sich die Bestätigung Ihres Antrages deshalb unbedingt ab und drucken es zudem auch nach Möglichkeit aus.

3. Nachdem Sie den Online-Antrag „Niederlassungserlaubnis allgemein / Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU“ gestellt haben, wird das LEA den Antrag prüfen und sich schnellstmöglich bei Ihnen melden. Soweit nötig, fordert das LEA noch weitere Unterlagen an.

4. Wenn Ihr Antrag positiv geprüft wurde, erhalten Sie einen Termin zur Vorsprache.

- Wegen der hohen Zahl an Anträgen kann dies allerdings einige Zeit dauern. Wir bitten Sie hierfür um Verständnis und Geduld.
- Bringen Sie bitte zum Termin vor Ort alle im Einladungsschreiben genannten Unterlagen im Original mit.

Voraussetzungen

- **Sie haben das 18. Lebensjahr vollendet und sind damit volljährig**
- **Besitz einer Aufenthaltserlaubnis seit mindestens 5 Jahren**
 - Ihre aktuelle Aufenthaltserlaubnis wurde erteilt für das Zusammenleben mit einem ausländischen Familienangehörigen, eine Beschäftigung, eine selbständige oder freiberufliche Tätigkeit oder aus humanitären Gründen für einen nicht nur vorübergehenden Aufenthalt.
 - Diese Zeiten werden ebenfalls auf den Besitz einer Aufenthaltserlaubnis angerechnet: Besitz eines nationalen Visums, einer Blauen Karte EU oder einer Fiktionsbescheinigung. Die Zeit eines rechtmäßigen Aufenthalts zum Studium oder zur Berufsausbildung wird zur Hälfte angerechnet.
 - Ihre Aufenthaltserlaubnis wurde aus humanitären Gründen erteilt? Dann werden auch Zeiten eines Asylverfahrens in der Regel für bis zu 2 Jahre angerechnet. Zeiten, in denen lediglich eine Duldung ausgestellt wurde, können nicht angerechnet werden.
 - Bei Besitz einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung oder des Studiums kann in der Regel keine Niederlassungserlaubnis erteilt werden. Dies gilt auch für humanitäre Aufenthaltserlaubnisse für einen vorübergehenden Aufenthalt (§ 24, § 25 Abs. 4 Satz 1 oder § 25 Abs. 4a AufenthG).
- **Besitz einer Aufenthaltserlaubnis seit 3 Jahren: bei Ehegatten oder gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern von Inhabern der Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte**

Wenn Ihr Ehegatte/Lebenspartner eine Niederlassungserlaubnis nach § 18c AufenthG besitzt, genügen 3 Jahre Besitz der Aufenthaltserlaubnis unter diesen Voraussetzungen:

 - Sie leben mit ihm/ihr seit 3 Jahren in ehelicher Lebensgemeinschaft.
 - Sie selbst arbeiten mindestens 20 Stunden je Woche.
 - Ihre Aufenthaltserlaubnis wurde nicht aus humanitären Gründen erteilt.
- **Gesicherter Lebensunterhalt durch eigenes Einkommen**

- Ihr Lebensunterhalt und der Ihrer engen Familienangehörigen (Ehe-/Lebenspartner sowie Kinder) ist gesichert. Sie dürfen keine Leistungen nach dem zweiten oder zwölften Sozialgesetzbuch von einem Jobcenter oder Sozialamt erhalten (wie zum Beispiel Bürgergeld oder Sozialhilfe) oder einen Anspruch darauf haben.
- Bei einer familiären Lebensgemeinschaft in einer Ehe oder gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft können die Nachweise zum Einkommen auch durch Ehegatten oder Lebenspartner erbracht werden.
- Mit dem Quick-Check Lebensunterhaltsberechnung (unter „Jetzt online erledigen“) können Sie kostenlos prüfen, ob Ihr Einkommen Ihren Lebensunterhalt aktuell sichert.
- Von dieser Voraussetzung wird abgesehen, wenn Sie die Sicherung des Lebensunterhalts wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Krankheit dauerhaft nicht erfüllen können. Hierfür bedarf es eines fachärztlichen Attestes.

- **Ausreichende Krankenversicherung**

Sie sind in Deutschland krankenversichert, entweder in der gesetzlichen Krankenversicherung oder in einer vergleichbaren privaten Krankenversicherung. Eine ausländische Krankenversicherung genügt grundsätzlich nicht. Für mehr Informationen dazu lesen Sie bitte das Merkblatt.

- **Altersvorsorge**

- Sie haben für mindestens 60 Monate Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt. Ebenfalls akzeptiert werden Aufwendungen für einen Anspruch auf vergleichbare Leistungen eines privaten Versicherungs-Unternehmens oder einer Versorgungs-Einrichtung.
- Berufliche Ausfallzeiten auf Grund von Kinderbetreuung oder häuslicher Pflege werden entsprechend angerechnet, wenn Sie davor oder danach einer Erwerbstätigkeit nachgegangen sind.
- Selbständige können eine angemessene private Altersversorgung auch durch eigenes Vermögen oder Betriebsvermögen nachweisen.
- Bei einer familiären Lebensgemeinschaft in einer Ehe oder gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft können die Nachweise zur Altersvorsorge auch durch Ehegatten oder Lebenspartner erbracht werden.

- **In bestimmten Fällen: Kein Nachweis der Altersvorsorge erforderlich**

- wenn Sie bereits das 67. Lebensjahr vollendet haben, oder
- bei einer fachärztlich festgestellten körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung, oder
- wenn Sie keine humanitäre Aufenthaltserlaubnis besitzen und Ihr Ehegatte/Lebenspartner eine Niederlassungserlaubnis nach § 18c AufenthG besitzt, oder
- wenn Sie keine humanitäre Aufenthaltserlaubnis besitzen und Sie sich in einer Ausbildung befinden, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss oder einem Hochschulabschluss führt.

- **Keine Anhaltspunkte für die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung**

- Schon Geldstrafen können die Erteilung der Niederlassungserlaubnis

hindern.

- Während eines laufenden Ermittlungsverfahrens darf ein Antrag auf die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nicht bearbeitet werden.
- Es geht von Ihnen keine Gefährdung für die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland aus.
- Sie sind zur Verfolgung politischer oder religiöser Ziele nicht an Gewalttätigkeiten beteiligt, rufen nicht öffentlich zur Gewaltanwendung auf und drohen auch nicht damit.

• **Ausreichende Deutsch-Kenntnisse**

- Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse entsprechen dem Niveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).
- Diese Voraussetzung ist insbesondere bei erfolgreichem Abschluss eines Integrationskurses nachgewiesen.
- Vom Sprachnachweis wird abgesehen, wenn das Erlernen der deutschen Sprache aufgrund einer dauerhaften körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit unzumutbar ist. Hierfür bedarf es eines fachärztlichen Attestes.

• **Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland**

Vom Vorliegen der Grundkenntnisse wird insbesondere dann ausgegangen, wenn

- ein Integrationskurs oder der Orientierungskurs „Leben in Deutschland“ erfolgreich abgeschlossen wurde,
- im Bundesgebiet ein schulischer oder beruflicher Bildungsabschluss erworben wurde oder
- für mindestens ein Jahr eine schulische oder berufliche Ausbildung im Bundesgebiet absolviert wurde.

Vom Vorliegen dieser Grundkenntnisse wird abgesehen, wenn das Erlangen dieser aufgrund einer dauerhaften körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit unzumutbar ist. Hierfür bedarf es eines fachärztlichen Attestes.

• **Ausreichender Wohnraum**

Sie verfügen über ausreichenden Wohnraum für sich und die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen.

• **Hauptwohnsitz in Berlin**

Sie wohnen in Berlin. Ein Zweit-Wohnsitz in Berlin reicht nicht aus.

• **Aktuelle E-Mail-Adresse**

Das Landesamt für Einwanderung wird über Ihre aktuelle E-Mail-Adresse Kontakt zu Ihnen aufnehmen. Bitte kontrollieren Sie regelmäßig auch Ihren Spam-Ordner.

• **Für die Online-Antragstellung: Zustimmung zum elektronischen Bezahlverfahren**

Folgende Zahlungsmethoden stehen Ihnen zur Verfügung:

- Kreditkarte (Visa, Mastercard)
- Paypal

Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf Erteilung der Niederlassungserlaubnis (mit Quick-Check)**
 - ausschließlich online möglich
 - Sie erhalten ein PDF-Dokument als Bestätigung Ihres Antrags. Damit

wird bescheinigt, dass Ihr aktueller Aufenthaltstitel über das bisherige Gültigkeitsdatum hinaus im Bundesgebiet weiter gültig bleibt. Dies gilt nicht, wenn Sie ein Schengen-Visum (C-Visum) für einen kurzfristigen Aufenthalt besitzen.

- Bitte speichern Sie sich dieses Dokument deshalb unbedingt ab und drucken es zudem auch nach Möglichkeit aus.

- **Bei Antragstellung durch Bevollmächtigte: Vollmacht mit Angabe des Verfahrensgegenstands**

- **Passkopien (in Farbe)**

Es werden Kopien von den Datenseiten Ihres Passes oder Passersatzes (mit Ihrem Foto und den Daten zu Ihrer Person) benötigt.

- **Kopie Ihres aktuellen Aufenthaltstitels**

- **Wenn Sie oder Ihr Ehegatte/Lebenspartner abhängig beschäftigt sind: Nachweise zum Lebensunterhalt**

- Arbeitsvertrag,
- Nachweise über das Netto-Gehalt der letzten 6 Monate (Verdienstbescheinigungen, Kontoauszüge),
- aktuelle Bescheinigung des Arbeitgebers (nicht älter als 14 Tage) und
- Rentenversicherungsverlauf

- **Wenn Sie oder Ihr Ehegatte/Lebenspartner selbständig oder freiberuflich tätig sind: Nachweise zum Lebensunterhalt**

- Letzter Steuerbescheid,
- ausgefülltes Formular Prüfungsbericht zusammen mit den darin genannten Unterlagen (Der Prüfungsbericht muss ausgefüllt werden durch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Steuerbevollmächtigte.),
- Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes (siehe Abschnitt „Weiterführende Informationen“) sowie
- Bei Selbständigen: Handelsregisterauszug oder Gewerbeanmeldung (falls kein Eintrag im Handelsregister erforderlich ist)
- Bei Freiberuflich Tätigen: Anmeldung als Freiberufler beim Finanzamt und Kammereintrag (falls erforderlich)

- **Wenn Sie nicht erwerbstätig sind: Nachweise zum Lebensunterhalt**

Zum Beispiel:

- Festsetzungsbescheid für Arbeitslosengeld I
- Rentenbescheid oder Pensionsbescheid
- Nachweis von Vermögen
- Bescheid über Bezug von Bürgergeld oder Sozialhilfe
- Bezug von BAföG oder Berufsausbildungsbeihilfe

- **Nachweise über weitere Leistungen**

Abhängig von Ihrer Lebenssituation müssen Sie im Online-Antrag weitere Nachweise hochladen, zum Beispiel: Elterngeld, Kindergeld, Wohngeld, Kinderzuschlag, Waisenrente oder -pension, Einstiegs geld, Nachweis über Unterhaltszahlungen

- **Für Schüler, Auszubildende, Studenten: Bescheinigungen und Zeugnisse**

- Schulbescheinigung, Ausbildungsbescheinigung oder Immatrikulationsbescheinigung
- Ausbildungsvertrag
- alle Zeugnisse der Schule oder Berufsschule

- **Nachweis über Krankenversicherung in Deutschland**

- bei einer gesetzlichen Krankenversicherung: elektronische

Gesundheitskarte (Kopie Vorder- und Rückseite) oder eine aktuelle Bestätigung der Krankenversicherung

- bei einer privaten Krankenversicherung: Bescheinigung des Versicherers über Umfang und Kosten der Versicherung nach § 257 Abs. 2a SGB V. Bitte weisen Sie Ihren Versicherer darauf hin, dass Sie die Bescheinigung für einen unbefristeten Aufenthaltstitel brauchen.

• **Nachweise über Größe und Kosten des Wohnraums**

Die Wohnfläche sowie die monatliche Miete oder die Wohn-Kosten der eigenen Immobilie (Haus oder Wohnung) sind wie folgt nachzuweisen.

Bei einer Mietwohnung:

- Mietvertrag (ohne Hausordnung und sonstige Anlagen) und
- Nachweis über die aktuellen monatlichen Kosten (Warmmiete), zum Beispiel Kontoauszüge

Bei einer eigenen Immobilie:

- Grundbuchauszug Dritte Abteilung,
- Kosten des monatlichen Hausgeldes und
- Eventuell monatliche Kreditkosten für die Immobilie

• **Nachweise zur Altersvorsorge**

- Renteninformation oder Rentenauskunft der Deutschen Rentenversicherung oder
- Nachweis eines Anspruchs auf vergleichbare Leistungen einer sonstigen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung
- Nachweise über Einkünfte aus eigenem Vermögen oder Betriebsvermögen

• **Nach einer Berufsausbildung oder einem Studium in Deutschland: Nachweis über den erreichten Abschluss**

Zeugnisse, Urkunden

• **Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau B 1 des GER**

Insbesondere sind folgende Nachweise möglich:

- Sprachzertifikat mit einem Gesamtergebnis B 1 des GER oder ein gleichwertiges oder höherwertiges Sprachdiplom,
- Zertifikat über den erfolgreich abgeschlossenen Integrationskurs,
- mindestens 4 Jahre Besuch einer deutschen allgemeinbildenden Schule mit Erfolg (Versetzung in die nächsthöhere Klasse) und im letzten Schulzeugnis eine Durchschnittsnote von mindestens „ausreichend“,
- Versetzung in die zehnte Klasse einer allgemeinbildenden deutschen Schule,
- Erwerb der Berufsbildungsreife oder eines gleichwertigen Bildungsstands oder Schulabschluss einer allgemeinbildenden Schule,
- erfolgreicher Abschluss einer deutschsprachigen qualifizierten Berufsausbildung,
- erfolgreicher Abschluss eines deutschsprachigen Studiums an einer Hochschule oder Fachhochschule oder
- deutschsprachiger Dokortitel (Promotion) einer deutschen Hochschule

• **Nachweise über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung**

Insbesondere sind folgende Nachweise möglich:

- Zertifikat über den erfolgreich abgeschlossenen Integrationskurs,
- Zertifikat über den erfolgreich abgeschlossenen Orientierungskurs,
- Zertifikat über den erfolgreich abgeschlossenen „Test Leben in Deutschland“,

- Zertifikat über den erfolgreich abgeschlossenen Einbürgerungstest,
 - mindestens 4 Jahre Besuch einer deutschen allgemeinbildenden Schule mit Erfolg (Versetzung in die nächsthöhere Klasse) und im letzten Schulzeugnis eine Durchschnittsnote von mindestens „ausreichend“,
 - Versetzung in die zehnte Klasse einer allgemeinbildenden deutschen Schule,
 - Erwerb der deutschen Berufsbildungsreife oder eines gleichwertigen Bildungsstands oder Schulabschluss einer deutschen allgemeinbildenden Schule,
 - erfolgreicher Abschluss einer deutschen qualifizierten Berufsausbildung oder Absolvierung einer entsprechenden Ausbildung im Bundesgebiet für mindestens ein Jahr,
 - erfolgreicher Abschluss eines Studiums an einer deutschen Hochschule oder Fachhochschule,
 - Erhalt eines deutschsprachigen Dokortitels (Promotion) einer deutschen Hochschule oder
 - Erhalt einer staatlichen Zulassung zur eigenverantwortlichen Berufsausübung (Approbation)
- **Bei einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung: Fachärztliches Attest**

Formulare

- **Prüfungsbericht (für Selbständige und Freiberufler)**
(https://www.berlin.de/einwanderung/_assets/pruefungsbericht_bis.docx)

Gebühren

- 56,50 Euro: Bearbeitungsgebühr (im Online-Antrag)
- 56,50 Euro: Erteilungsgebühr (bei Vorsprache mit Termin)

Für türkische Staatsangehörige bis zum vollendeten 24. Lebensjahr

- 13,80 Euro: Bearbeitungsgebühr (im Online-Antrag)
- 13,80 Euro: Erteilungsgebühr (bei Vorsprache mit Termin)

Für türkische Staatsangehörige ab dem vollendeten 24. Lebensjahr

- 23,00 Euro: Bearbeitungsgebühr (im Online-Antrag)
- 23,00 Euro: Erteilungsgebühr (bei Vorsprache mit Termin)

Hinweis: Eine Rückzahlung der Bearbeitungsgebühr kommt auch bei Rücknahme des Antrages nicht in Betracht, wenn mit der sachlichen Bearbeitung bereits begonnen wurde (Prüfung erforderliche Aufenthaltszeiten und/oder Prüfung der übersandten Unterlagen bzw. Übersendung eines Termins zur Vorsprache).

Rechtsgrundlagen

- **Aufenthaltsgesetz (AufenthG) § 9**
(https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_9.html)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

Wenn Ihr Antrag positiv geprüft wurde, erhalten Sie einen Termin zur Vorsprache. Im Termin erhalten Sie eine schriftliche Bestätigung über den rechtmäßigen Aufenthalt bis zur Aushändigung des bestellten Aufenthaltstitels.

Nach der Vorsprache dauert es mindestens 4 Wochen, bis die Niederlassungserlaubnis als elektronischer Aufenthaltstitel ausgestellt ist und abgeholt werden kann.

Weiterführende Informationen

- **Merkblatt Krankenversicherung (Landesamt für Einwanderung)**
(https://www.berlin.de/einwanderung/_assets/merkblatt_zur_krankenversicherung.pdf?ts=1681814139)
- **Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GER)**
(<https://www.europaeischer-referenzrahmen.de/>)
- **Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte (Dienstleistung)**
(<https://service.berlin.de/dienstleistung/326558/>)
- **Niederlassungserlaubnis für Inhaber einer Blauen Karte EU (Dienstleistung)**
(<https://service.berlin.de/dienstleistung/326556/>)
- **Niederlassungserlaubnis für Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge (Dienstleistung)**
(<https://service.berlin.de/dienstleistung/326554/>)
- **Niederlassungserlaubnis für subsidiär Schutzberechtigte oder Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis mit Aufnahmezusage des Bundes (Dienstleistung)**
(<https://service.berlin.de/dienstleistung/352770/>)
- **Niederlassungserlaubnis für Familienangehörige von Deutschen (Dienstleistung)**
(<https://service.berlin.de/dienstleistung/327012/>)
- **Niederlassungserlaubnis für Kinder ab 16 Jahren (Dienstleistung)**
(<https://service.berlin.de/dienstleistung/324863/>)
- **Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU (Dienstleistung)**
(<https://service.berlin.de/dienstleistung/324281/>)
- **Bescheinigung in Steuersachen (Dienstleistung)**
(<https://service.berlin.de/dienstleistung/324713/>)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

https://liste-antraege-bc01.bda.service.berlin.de/intelliform/forms/default/bda/LEA/Niederlassungserlaubnis_Allgemein_Quick-Check/index

Hinweise zur Zuständigkeit

Die Dienstleistung kann nur beim Landesamt für Einwanderung (LEA) am Standort Friedrich-Krause-Ufer in Anspruch genommen werden.